



Gemeinde Schefflenz

- Neckar-Odenwald-Kreis -

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

vom 22. Juni 2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 22.06.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 09.12.2013 beschlossen:

§ 1

§ 5 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 09.12.2013, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21.07.2025, erhält ab 01.09.2026 folgende Fassung:

„

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen basierend auf 12 Monatsbeiträgen pro Jahr:

	Regel- gruppe	Verlängerte Öffnungszeit	Ganztags- betreuung	Kleinkind- betreuung	Kleinkind- ganztags- betreuung
Die Gebührensätze	bis 6 Std.	bis 6 Std.	ab 7 Std.	bis 6 Std.	ab 7 Std.
ab 01.09.2026	(RG)	(VÖ)	(GB)	(KG)	(KG m. GT)
	Empfehlungen	Zuschlag auf RG	Zuschlag auf RG	Zuschlag auf RG	Zuschlag auf RG
		20%	100%	115%	220%
	12 Mon.	12 Mon.	12 Mon.	12 Mon.	12 Mon.
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	166 €	199 €	332 €	357 €	531 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	129 €	155 €	258 €	277 €	413 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	88 €	106€	176 €	189 €	282 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	29 €	35 €	58 €	62 €	93 €

- (3) Wird der Betreuungsplatz nur zeitanteilig belegt, bemisst sich die Gebühr nach dem Verhältnis der belegten Zeit zur Betreuungszeit nach § 2 Abs. 1.

- (4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Schefflenz, 22. Juni 2026
460.15

Raphael Hoffmann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Schefflenz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist seit der öffentlichen Bekanntmachung von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Auf den Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses im Ortsteil Mittelschefflenz wird hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung wurde nach den Vorschriften der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Schefflenz vom 16. Mai 2011 öffentlich bekannt gemacht:

1. Angeschlagen an der Verkündungstafel des Rathauses im Ortsteil Mittelschefflenz
(Mittelstr. 47) am ...23.06.2026.....
2. Hinweis hierauf im Amtsblatt der Gemeinde Schefflenz am ...26.06.2026.....
3. Abgenommen am ...10.07.2026....
4. Der Erlass dieser Änderungssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom
..... angezeigt.

Schefflenz, den

Für die Richtigkeit: